

## **Merkblatt für Rechtsanwälte die neben dem Anwaltsberuf eine Tätigkeit in abhängiger Stellung bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber ausüben ohne als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) nach § 46 a BRAO zugelassen zu sein**

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.1992 —(NJW 1993, S. 317ff) - wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit neu definiert. Voraussetzung für die Vereinbarkeit ist, dass Sie **rechtlich** und **tatsächlich** in der Lage sind, neben Ihrem Zweitberuf den Anwaltsberuf auszuüben.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswertem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, S. 266, ff( 268) BGH, Beschl. vom 17.12.1990 - BRAK-Mitt. 1991, S. 102). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.11.1992 ausdrücklich gebilligt worden.

Ob ein Rechtsanwalt **tatsächlich** in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, bestimmt sich danach, inwieweit im Einzelfall die durch die anderweitige Inanspruchnahme bedingten Grenzen seiner Arbeitskraft ihm noch eine ordnungsgemäße Betätigung als Anwalt von mehr als nur unerheblichem Umfang gestatten. Dies ist anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend verfügen kann, während seiner Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zu erreichen ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzleiort und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Anwaltsberufs führen (BGHZ 71, 138, 142).

Ferner müssen Sie **rechtlich** in der Lage sein, neben Ihrem Zweitberuf die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben. Hierzu legen Sie dem Zulassungsantrag bitte Ihre Anstellungsvertrag, eine Stellenbeschreibung (sofern sich die Art der Tätigkeit nicht bereits aus dem Anstellungsvertrag ergibt) sowie eine unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung Ihres Arbeitgebers, und zwar in **Abänderung bzw. Ergänzung des Arbeits-/Angestelltenvertrages, entsprechend dem nachfolgenden Muster bei:**

Zu dem Antrag des/der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit in Abänderung bzw. Ergänzung des Arbeits- /Angestelltenvertrages vom

- unser **unwiderrufliches** Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt ausüben,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,

- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmenden Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.
- dass außerhalb dieser Erklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.

Sofern die Absicht besteht, die Anwaltskanzlei in den Räumen des Arbeitgebers einzurichten, bedarf es noch einer Genehmigung, dass dort eine ordnungsgemäße Kanzlei (eigenes Büro mit abschließbaren Schränken, Anbringen eines Kanzleischildes, eigene Kommunikationsmittel) eingerichtet und unterhalten werden darf. Darüber hinaus muss eine deutliche, unmissverständliche Trennung zwischen Ihrer Tätigkeit für Ihren Arbeitgeber und Ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt vollzogen werden. Auch insoweit bitten wir um Darlegung.

Für den Fall, dass Sie die Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten möchten, bedarf es der Darlegung der Trennung Ihrer Kanzlei von Ihren Wohnräumen. Des Weiteren muss dargestellt werden, wie Ihre jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das tätig werden in Eilfällen sichergestellt ist.

### **Bitte beachten Sie:**

Nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO sind Sie verpflichtet dem Vorstand jede wesentliche Änderung Ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder die Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses umgehend anzuzeigen.